

**Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Gesundheitsmanagement und  
Gesundheitsökonomie der Rechts- und Wirtschaftswissen-  
schaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPOMiGG –  
Vom 15. Mai 2015**

geändert durch Satzung vom  
18. August 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen .....	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen.....	2
§ 4 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	3
Anlage: Studienverlaufsplan .....	4

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWIWI** – in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWIWI** ist insbesondere der Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang.

<sup>2</sup>Als fachverwandter Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWIWI** wird ein Bachelorabschluss einer Hochschule in einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen im Umfang von 60 ECTS-Punkten oder - wenn keine ECTS-Punkte ausgewiesen werden - im Umfang von 30 SWS sowie davon mindestens 5 ECTS-Punkten oder - wenn keine ECTS-Punkte ausgewiesen werden - 3 SWS aus fachspezifischen volkswirtschaftlichen Kenntnissen anerkannt.

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der **Anlage** Nr. 2.3.3 **MPOWIWI** sind vorzulegen:

1. Nachweis von an einer Hochschule erworbenen fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen im Umfang von 60 ECTS-Punkten oder - wenn keine ECTS-Punkte ausgewiesen werden - im Umfang von 30 SWS sowie davon mindestens 5 ECTS-Punkten oder - wenn keine ECTS-Punkte ausgewiesen werden - 3 SWS aus fachspezifischen volkswirtschaftlichen Kenntnissen bei Abschlüssen gemäß Abs.1 Satz 2; § 12 **MPOWIWI** gilt entsprechend.
2. Nachweis über praktische bzw. berufliche Erfahrung im Gesundheitswesen, z. B. durch Arbeitszeugnisse oder Tätigkeitsnachweise;
3. Nachweis über fachspezifische Inhalte in Gesundheitsmanagement/-ökonomie im bisherigen Studium, z. B. durch ein Transcript of Records oder einen aktuellen Notenspiegel mit Benennung der Veranstaltungen.

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der **Anlage** Nr. 2.3 **MPOWIWI** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß **Anlage** Nr. 5.1 **MPOWIWI** bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Notendurchschnitts (max. 60 Punkte),
2. Umfang der berufspraktischen Erfahrungen im Gesundheitswesen nach Abs. 2 in Wochen (max. 20 Punkte),
3. Fachspezifische Inhalte in Gesundheitsmanagement/-ökonomie im bisherigen Studium; Bewertung anhand der Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 3 (max. 20 Punkte).

(4) <sup>1</sup>In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, gemäß der **Anlage** Nr. 5.2.1 **MPOWIWI** zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch (max. 20 Punkte) eingeladen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. <sup>3</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die im Folgenden aufgeführten Qualifikationskriterien und wird mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Qualität der fachwissenschaftlichen Grundkenntnisse aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Planung, Organisation, Führung, Kontrolle (max. 10 Punkte),
2. Qualität der Grundkenntnisse im Bereich fachwissenschaftlicher Spezialkenntnisse, insbesondere zur Struktur des Gesundheitswesens (max. 10 Punkte).

### **§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Im ersten Semester sowie in einem Modul des zweiten Semesters werden ganzheitliche Perspektiven von Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie vermittelt (Pflichtbereich = 35 ECTS-Punkte). <sup>2</sup>Im zweiten und dritten Semester wählen die Studierenden zehn Module zu der von ihnen angestrebten Vertiefung in den Bereichen Management, Ökonomie oder Politik im Gesundheitswesen (Wahlpflichtbereich = 50 ECTS-Punkte). <sup>3</sup>Die Masterphase setzt sich aus den beiden Modulen Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) und Masterseminar (5 ECTS-Punkte) zusammen.

(2) Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage** und §§ 16 – 18b **MPOWIWI**.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in der lfd. Nr. 3 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

## Anlage: Studienverlaufsplan

	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
<b>Pflichtbereich</b>		2	2		18	35						
<b>Kostenträger I</b>	Kostenträger I				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
<b>Ambulantes Management I</b>	Ambulantes Management I				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
<b>Krankenhausmanagement I</b>	Krankenhausmanagement I				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
<b>Pharmamanagement I</b>	Pharmamanagement I				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
<b>Gesundheitsökonomie I</b>	Gesundheitsökonomie I	2	1			5	5				Klausur (90 Minuten)	1
<b>Medizin</b>	Medizin				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
<b>Gesundheitsökonomische Evaluationen I</b>	Gesundheitsökonomische Evaluationen				3	5		5			Klausur (60 Minuten)	1
<b>Wahlbereich (10 zu wählende Module à 5 ECTS)<sup>2</sup></b>		2	1		24	50						
<b>Kostenträger II</b>	Kostenträger II				3	5		5			Klausur (60 Minuten)	1
<b>Freies Wahlmodul Gesundheit I<sup>3</sup></b>	diverse Lehrveranstaltungen zur Wahl					5		5			<sup>3</sup>	1
<b>Optimierungs- und Simulationsverfahren</b>	Optimierungs- und Simulationsverfahren				3	5		5			Klausur (60 Minuten)	1
<b>Pharmamanagement II</b>	Pharmamanagement II				3	5		5			Klausur (60 Minuten)	1
<b>Gesundheitsökonomik II</b>	Gesundheitsökonomik II	2	1			5		5			Klausur (90 Minuten)	1
<b>Angewandte empirische Gesundheitsökonomie</b>	Angewandte empirische Gesundheitsökonomie				3	5			5		Seminararbeit, Präsentation	1
<b>Planspiel: Krankenhausmanagement</b>	Planspiel: Krankenhausmanagement				3	5			5		Klausur (60 Minuten)	1
<b>Krankenhausmanagement II</b>	Krankenhausmanagement II				3	5			5		Klausur (60 Minuten)	1
<b>Praxisseminar</b>	aktuelle Themen des Gesundheitsmanagements				3	5			5		Klausur (60 Minuten)	1
<b>Gesundheitsökonomische Evaluationen II</b>	Gesundheitsökonomische Evaluationen II				3	5			5		Klausur (60 Minuten)	1
<b>Masterphase</b>				3		35						
<b>Masterseminar zum Gesundheitsmanagement und der Gesundheitsökonomie</b>	Masterseminar				3	5			5		Präsentation	1
<b>Masterarbeit</b>	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit	1
<b>Summe SWS und ECTS</b>		<b>4</b>	<b>2</b>	<b>45</b>		<b>120</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		
		<b>mind. 51</b>										

<sup>1</sup> Die angegebene Semesterzahl ist eine Empfehlung.

<sup>2</sup> Weitere Module des Wahlbereichs sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>3</sup> Es können zwei freie Wahlmodule Gesundheit à 5 ECTS aus dem gesamten Masterangebot der FAU gewählt werden. Voraussetzung ist, dass die Module einen Bezug zu Themen des Gesundheitswesens haben. Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und richten sich nach den Vorgaben der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.